

Zurück an:

Gemeinde Gablingen  
Rathausplatz 1  
86456 Gablingen

Kontakt:

Herr Fiedler  
Telefon: 08230 / 8901-17  
E-Mail: [bauamt@gablingen.de](mailto:bauamt@gablingen.de)

## **ANTRAG auf Herstellung eines Bauwasseranschlusses**

### **Kontaktdaten Bauherr:**

Name, Vorname \_\_\_\_\_  
Straße, Hausnr. \_\_\_\_\_  
PLZ, Wohnort \_\_\_\_\_  
Telefonnummer \_\_\_\_\_ E-Mail \_\_\_\_\_

### **Anzuschließendes Grundstück:**

Straße, Hausnr. \_\_\_\_\_  
PLZ, Ort \_\_\_\_\_  
Flurnummer \_\_\_\_\_ Gemarkung \_\_\_\_\_

Art der Baumaßnahme (Hausbau, etc.) \_\_\_\_\_

Ab wann wird Bauwasser benötigt \_\_\_\_\_(Monat / Jahr)

**Beachten Sie, dass der Antrag mindestens zwei Monate vor dem genannten Termin bei der Gemeinde Gablingen eingereicht werden muss.**

**Zur Dimensionierung des Anschlusses muss der Antrag auf Herstellung eines Bauwasseranschlusses gleichzeitig mit dem Antrag auf Herstellung eines Trinkwasseranschlusses erfolgen.**

**Vorgehensweise:**

1. Der Bauherr stellt den Antrag auf Bauwasserbereitstellung bei der Gemeinde Gablingen.
2. Die Gemeinde Gablingen prüft den Antrag und informiert den Bauherrn, ob ein Grundstücksanschluss auf dem Grundstück vorhanden ist.
3. Sollte auf dem Grundstück noch kein Grundstücksanschluss vorhanden sein, so wird die individuelle Vorgehensweise zwischen dem Bauherrn und der Gemeinde Gablingen abgestimmt. Daher ist die rechtzeitige Abgabe des Antrags notwendig. Grundsätzlich wird der Bauwasseranschluss von der Gemeinde hergestellt.
4. Sollte auf dem Grundstück ein Grundstücksanschluss vorhanden sein, so sind notwendige Tiefbauarbeiten zur Erstellung des Bauwasseranschlusses auf dem Privatgrundstück vom Bauherrn auf seine Kosten durchzuführen. (Freilegen des Anschlusses)
5. Für die Erstellung des Bauwasseranschlusses wird eine Pauschale in Höhe von 250,-- € netto fällig und ist bei Antragstellung in der Gemeindekasse einzuzahlen oder zu überweisen.  
Vermerk: HHSt. 4.3698.001  
IBAN: 17 7206 2152 0008 9003 45  
BIC: GENOEF1MTG
6. Die Pauschale beinhaltet die Lieferung und den Einbau eines Systemtrenners BA, der nach Rückbau des Bauwasseranschlusses vom Bauherrn weiterverwendet werden kann. Für den Wasserbezug fallen nach Inbetriebnahme/Installation des Anschlusses für 1 Jahr keine weiteren Gebühren an, sofern das Wasser ausschließlich für das Bauvorhaben verwendet wird. Jedes Weitere Jahr wird mit 80 € netto gesondert in Rechnung gestellt.
7. Die Anschlusskomponenten hat der Auftraggeber vor Frost,- Schlag- und Lasteinwirkung zu sichern. Schäden an den Anschlusskomponenten oder Messeinrichtungen bzw. deren Verlust hat der Auftraggeber zu tragen und werden separat in Rechnung gestellt.

Ich / Wir akzeptiere(n), dass für den Trinkwasseranschluss und die Lieferung des Trink- und Brauchwassers für das oben genannte Grundstück / Gebäude die Bestimmungen der Wasserabgabesatzung und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Gablingen in der jeweils aktuellen Fassung gelten. Die Satzung kann unter [www.gablingen.de](http://www.gablingen.de) eingesehen werden. Hinweise zum Datenschutz und weitere Informationen hinsichtlich der Verarbeitung, Speicherung und Löschung Ihrer Daten erhalten Sie bei selbiger Adresse.

Des Weiteren akzeptiere(n) ich / wir die vorgenannten Bedingungen zur Ausführung des Bauwasseranschlusses.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Bauherr

## Informationen zum Bauwasseranschluss mit Systemtrenner



Die Gemeinde – als Wasserversorgungsunternehmen – stellt Ihnen auf Antrag eine Übergabestelle zur Entnahme von Bauwasser zur Verfügung.

Derjenige, der das Wasser nutzt (also ggf. Sie selbst), ist für den Schutz des vorgelagerten Rohrnetzes gegen Rücksaugen, Rückdrücken und Rückfließen von Nichttrinkwasser zuständig. Das Nichttrinkwasser kann sich hierbei in angeschlossenen Geräten und Apparaten, aber auch in den Verbindungsleitungen befinden. Dies ist bereits der Fall, wenn das Wasser im Baustellenbetrieb erwärmt oder abgekühlt wird (Sonne und Frost) oder wenn es zur Stagnation in angeschlossenen Schläuchen kommt.

Auf Baustellen ist deshalb der Einsatz eines Systemtrenners Typ BA (siehe Bild) zwingend vorgeschrieben!

Die Kosten für den Systemtrenner sind in der Pauschale für den Bauwasseranschluss enthalten. Der Systemtrenner geht nach Rückbau des Bauwasseranschlusses in das Eigentum des Bauherrn über. Für die weitere Verwendung kann der Systemtrenner z.B. am Garten-Wasserhahn montiert werden.

Der Bauherr/Antragsteller haftet für alle Schäden, die am Bauwasseranschluss entstehen. Die Anschlusskomponenten und evtl. Zähleranlage hat der Auftraggeber vor Frost,- Schlag- und Lasteinwirkung zu sichern.